

**Christian Bernzen, Ansgar Dittmar,  
Kilian Ertl, Carola Veit**

# Werkstättenmitwirkungs- verordnung

**Kommentar für die Praxis**

Mit Erläuterungen in einfacher Sprache

Herausgegeben von der  
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Lebenshilfe-Verlag Marburg 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Herausgeber:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg

Tel.: (0 64 21) 4 91-0

Fax: (0 64 21) 4 91-16 7

E-Mail: [bundesvereinigung@lebenshilfe.de](mailto:bundesvereinigung@lebenshilfe.de)

<https://www.lebenshilfe.de>

Dieser Kommentar berücksichtigt den Gesetzesstand 30. Juni 2020.

Lektorat: Roland Böhm

Satz und Gestaltung: Heike Hallenberger

Titelbild: © Bundesvereinigung Lebenshilfe, David Maurer

Druck: cpi books GmbH, Leck

© Lebenshilfe-Verlag Marburg 2020

Alle Rechte vorbehalten

ISBN: 978-3-88617-224-5

1. Auflage 2020

<b>Vorbemerkung</b> .....	7
<b>Einführung in einfacher Sprache</b> .....	11
<b>Abschnitt 1: Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats</b>	
§ 1 Anwendungsbereich .....	14
§ 2 Errichtung von Werkstatträten .....	18
§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrats .....	23
§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats .....	27
§ 5 Mitwirkungsrechte des Werkstattrats .....	37
§ 6 Vermittlungsstelle .....	59
§ 7 Unterrichtsrechte des Werkstattrats .....	69
§ 8 Zusammenarbeit .....	74
§ 9 Werkstattversammlung .....	78
<b>Abschnitt 2: Wahl des Werkstattrats</b>	
<b>Unterabschnitt 1: Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen</b>	
§ 10 Wahlberechtigung .....	85
§ 11 Wählbarkeit .....	87
§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat .....	91
<b>Unterabschnitt 2: Vorbereitung der Wahl</b>	
§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes .....	95
§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes .....	99
§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten .....	105
§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten .....	108
§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten .....	111
§ 18 Wahlausschreiben .....	116
§ 19 Wahlvorschläge .....	120
§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen .....	125
<b>Unterabschnitt 3: Durchführung der Wahl</b>	
§ 21 Stimmabgabe .....	128
§ 22 Wahlvorgang .....	133
§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses .....	138
§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl .....	142
§ 25 Bekanntmachung der Gewählten .....	145

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen .....	147
§ 27 Wahlanfechtung .....	149
§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten .....	154

### **Abschnitt 3: Amtszeit des Werkstattrats**

§ 29 Amtszeit des Werkstattrats .....	158
§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder .....	161

### **Abschnitt 4: Geschäftsführung des Werkstattrats**

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats .....	168
§ 32 Einberufung der Sitzungen .....	173
§ 33 Sitzungen des Werkstattrats .....	177
§ 34 Beschlüsse des Werkstattrats .....	181
§ 35 Sitzungsniederschrift .....	186
§ 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats .....	190
§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats .....	192
§ 38 Sprechstunden .....	204
§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats .....	207

### **Abschnitt 4a: Frauenbeauftragte und Stellvertreterinnen**

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung .....	216
§ 39b Wahlen und Amtszeit .....	230
§ 39c Vorzeitiges Ausscheiden .....	234

### **Abschnitt 5: Schlussvorschriften**

§ 40 Amtszeit der bestehenden Werkstatträte .....	238
§ 40 a Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie .....	240
§ 41 Inkrafttreten .....	243

### **Anlagen**

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) .....	244
Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV) vom 19. Mai 2017 .....	247

<b>Die Autor*innen</b> .....	250
------------------------------	-----

<b>Literaturverzeichnis</b> .....	251
-----------------------------------	-----

# Vorbemerkung

Menschen mit Behinderungen können in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, erhalten sie einerseits eine Sozialleistung. Andererseits aber gehen sie praktisch wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeiten. Sie sind aber keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Deshalb haben sie auch keinen Zugang zur institutionalisierten Arbeitnehmervertretung in den Werkstätten. Ohne eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen wären sie in den Werkstätten aufgrund ihrer Behinderungen benachteiligt. Um eine solche Benachteiligung zu vermeiden und eine institutionalisierte Interessenvertretung der Werkstattbeschäftigten zu ermöglichen, wurden Werkstatträte geschaffen. Sie treten in den WfbM neben die Betriebs- und Personalräte sowie die Mitarbeitervertretungen. Grundlage ihrer Arbeit ist heute die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO). Damit kommt es in den WfbM zu einer aufgespaltenen und gegliederten Vertretung der Interessen der Menschen, die an diesen Orten arbeiten.

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) wurde als Rechtsverordnung vom damaligen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (heute: Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS) auf Grundlage der in § 144 Abs. 2 SGB IX a.F. verankerten Verordnungsermächtigung am 25. Juni 2001 erlassen.<sup>1</sup> Der Bundesrat hat am 2. Juni 2001 seine Zustimmung erteilt.<sup>2</sup>

Die *Verordnungsermächtigung* ist heute in § 227 SGB IX geregelt. Hiernach bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats im Einzelnen

- die Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats,
- die Fragen, auf die sich Mitbestimmung und Mitwirkung erstrecken, einschließlich Art und Umfang der Mitbestimmung und Mitwirkung,
- die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, einschließlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit,
- die Amtszeit sowie
- die Geschäftsführung des Werkstattrats einschließlich des Erlasses einer Geschäftsordnung und der persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats und der Kostentragung.

---

1 BGBl. I, S. 1297.

2 BR-Drs. 378/01.

Nach Satz 2 der Regelung werden in der Rechtsverordnung ferner geregelt:

- Art und Umfang der Beteiligung von Frauenbeauftragten,
- die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen einschließlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit,
- die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen,
- die persönlichen Rechte und die Pflichten der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie die Kostentragung.

Die WMVO gestaltet in der Sache die heute in § 222 SGB IX geregelten Grundsätze über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Werkstattbeschäftigten aus.

Nach dessen Absatz 1 bestimmen und wirken die in § 221 Abs. 1 SGB IX genannten Menschen mit Behinderungen (Werkstattbeschäftigte) unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit durch Werkstatträte in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit. § 222 Abs. 2 SGB IX bestimmt, dass ein Werkstattrat in allen Werkstätten gewählt wird und sich dieser aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. § 222 Abs. 3 SGB IX regelt die Wahlberechtigung: Wahlberechtigt zum Werkstattrat sind alle in § 221 Abs. 1 genannten Werkstattbeschäftigten; von ihnen sind die behinderten Menschen wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

Im Zuge des Bundesteilhabegesetzes<sup>3</sup> (BTHG) neu hinzugekommen ist der sich der Frauenbeauftragten widmende Absatz 5, wonach weibliche Werkstattbeschäftigte im Sinne des § 221 Abs. 1 in jeder Werkstatt eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin wählen. Die WMVO wurde gleichzeitig um entsprechende Regelungen ergänzt; diese finden sich in den §§ 39a–39c.

## Entstehungsgeschichte

Die Frage der Mitwirkung durch die Werkstattbeschäftigten wurde seit 1980 zunächst noch in der Werkstättenverordnung (WVO) geregelt. Dessen § 14 beschränkte sich auf die Aussage, dass Menschen mit Behinderungen eine angemessene Mitbestimmung und Mitwirkung zu ermöglichen sei. Die WfbM haben in der Folgezeit unterschiedliche Beteiligungsmodelle etabliert, die später zur Entwicklung einer neuen Regelungsgrundlage evaluiert wurden.<sup>4</sup> Dieser bereits recht weitgehende Regelungsentwurf wurde schließlich in § 54c SchwbG, einem Vorgängergesetz des

---

3 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen v. 23.12.2016, BGBl. I, S. 3234.

4 Cramer, Werkstätten für behinderte Menschen, 5. Aufl. 2009, Vor § 1 WMVO Rn 4 f.

heutigen SGB IX, implementiert und sah in Abs. 4 eine Verordnungsermächtigung für ein untergesetzliches Regelungswerk zur Mitwirkung der Werkstattbeschäftigten vor.

Eine wesentliche Änderung hat die WMVO im Zuge des BTHG erfahren. Neben der Einführung der bereits erwähnten Frauenbeauftragten wurden insbesondere auch die Rechte der Werkstatträte erweitert. So sieht § 5 WMVO in dessen Abs. 2 erstmalig auch Mitbestimmungsrechte vor, die – je nach Fallkonstellation – mit einer Letztentscheidungsbefugnis der im Streitfall zu bildenden Vermittlungsstellen einhergeht. Damit wurden die Rechte des Werkstattrats an die Rechte des Betriebsrats angenähert.

## Parallelregelungen

Die WMVO ist in großen Teilen anderen Regelungswerken nachgebildet. Diverse Parallelen finden sich zum Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und den Personalvertretungsgesetzen<sup>5</sup>, welche die Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrats bzw. des Personalrats regeln. Auch die auf Grundlage des BetrVG erlassene Wahlordnung war Vorbild für einige der in der WMVO enthaltenden Regelungen. Ähnliches gilt für die Vorschriften der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung (SchwbVVO). Die Parallelen und Unterschiede zwischen der WMVO und den eben genannten Regelungswerken sind nicht nur von akademischem Interesse. Sie sind gleichzeitig auch Erkenntnisquelle bei der Auslegung der WMVO.

## Gliederung

Die WMVO enthält insgesamt sechs Abschnitte. Abschnitt 1 widmet dem Anwendungsbereich der WMVO sowie der Errichtung, Zusammensetzung und den Aufgaben des Werkstattrats. Der sich in drei Unterabschnitte gliedernde Abschnitt 2 regelt die Wahl des Werkstattrats, wobei Unterabschnitt 1 die Wahlberechtigung, Wählbarkeit und den Zeitpunkt der Wahlen, Unterabschnitt 2 die Vorbereitung der Wahlen und Unterabschnitt 3 die Durchführung der Wahlen regelt. Abschnitt 3 betrifft die Amtszeit, Abschnitt 4 die Geschäftsführung des Werkstattrats. Der im Zuge des BTHG neu eingefügte Abschnitt 4a widmet sich der Frauenbeauftragten und den Stellvertreterinnen. Die WMVO endet mit den Schlussvorschriften (Abschnitt 5).

---

5 Insoweit bestehen diverse landesrechtliche Regelungen und für den Bund das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG).

## Abweichende Regelungen der Religionsgemeinschaften

Der § 227 Abs. 2 S. 3 SGB IX ermächtigt den Ordnungsgeber, die Möglichkeit vorzusehen, dass Religionsgemeinschaften eine andere – gleichwertige – Regelung treffen. Hiervon hat der Ordnungsgeber in § 1 Abs. 2 WMVO Gebrauch gemacht. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf dieser Grundlage die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV) erlassen, im Bereich der katholischen Kirche findet die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (CWMO) Anwendung. Beide Regelwerke weisen große Ähnlichkeiten mit der WMVO auf, enthalten zum Teil aber auch abweichende Vorgaben. Hierauf wird im Rahmen der Kommentierungen der jeweiligen Vorschriften der WMVO unter der Überschrift „Parallelregelungen“ gesondert hingewiesen. Die Gliederung der beiden kirchlichen Regelwerke ist der WMVO ähnlich, aber nicht identisch. Deshalb finden sich im Anschluss an die Kommentierung der WMVO zwei Anlagen, mit Hilfe derer jeweils ausgehend von der DWMV und CWMO der entsprechende Regelungsort in den jeweils anderen Verordnungen identifiziert werden kann.

## Zahlen

Nach den Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. belief sich der Zahl der in Deutschland existierenden Werkstätten für behinderte Menschen auf 736, in denen 264.895 Werkstattbeschäftigte tätig sind.<sup>6</sup> Hinzu kommen 29.348 Personen, die dem Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich zuzuordnen sind. 75,55 % der Werkstattbeschäftigten hatten 2018 eine geistige, 20,97 % eine psychische und 3,48 % eine körperliche Behinderung. Die Anzahl der Werkstatträte ist – soweit ersichtlich – nicht bekannt.

---

6 Siehe <https://www.bagwfbm.de/page/25>, zuletzt abgerufen am 13.1.2020.



# Einführung in einfacher Sprache

Dieser Kommentar ist auch für Werkstatträte. Aber was ist eigentlich ein Kommentar?

Ein Kommentar ist ein Buch. In dem Buch werden Gesetze erklärt. Gesetze sind Regeln. Diese stehen auf einem Blatt Papier. Oder in einem Buch. Oder im Internet. Gesetze regeln zum Beispiel, was erlaubt ist. Und was verboten ist. Das Gesetz regelt also, wie wir uns verhalten müssen.

Ein Gesetz ist gegliedert. Manchmal in Artikeln. Oft in Paragraphen. Ein Paragraph ist ein Teil des Gesetzes. Für das Wort Paragraph gibt es ein spezielles Zeichen. Das Zeichen sieht so aus: §

Jeder Paragraph hat eine Nummer. Diese Nummer steht immer hinter dem §-Zeichen. Das sieht zum Beispiel so aus: § 5. Manchmal steht hinter der Nummer noch ein Buchstabe. Zum Beispiel: § 39a.

Jeder Paragraph enthält zumindest eine Regel. Meistens enthält ein Paragraph sogar mehrere Regeln. Diese Regel ist ein Satz oder mehrere Sätze, also ein Text. Diese sind auf einem Blatt Papier geschrieben.

Die Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung wird so abgekürzt: WMVO. Dort gibt es Regeln, was der Werkstattrat machen darf. Oder was die Werkstattleitung machen darf. Oder wie der Werkstattrat gewählt wird. Dort gibt es auch noch viele andere Regeln.

Die WMVO hat insgesamt 44 unterschiedliche Paragraphen. Auch das Buch, das Sie gerade lesen, ist nach diesen Paragraphen sortiert. Es

geht los mit § 1. Dann kommt § 2 und dann § 3. So geht es weiter bis zum Schluss. Und am Ende kommt § 41.

Warum kommt am Ende nicht § 44, wenn es 44 Paragraphen gibt? Das liegt daran, dass es 3 besondere Paragraphen gibt. Diese Paragraphen haben nicht nur eine Nummer, sondern auch einen Buchstaben. Das sind die §§ 39a, 39b, 39c. Bei diesen Paragraphen geht es um die Frauen-Beauftragte.

Was kann man machen, wenn man eine bestimmte Regel sucht? Am Anfang von dem Buch gibt es ein Inhalts-Verzeichnis. Dort steht zu jedem Paragraphen, welche Regel dort ist.

Zum Beispiel steht dort: § 5 Mitwirkungsrechte des Werkstattrates

Das heißt: In § 5 sind Regeln über die Mitwirkungs-Rechte von dem Werkstattrat. Wenn Sie nach den Regeln über die Mitwirkungs-Rechte suchen, dann müssen Sie die Kommentierung zu § 5 finden.

Dazu müssen Sie in dem Buch nach § 5 suchen. Welcher Paragraph auf einer Seite von dem Buch erklärt wird, sehen Sie auf der Seite immer ganz oben. Dort steht immer der Paragraph, um den es auf der Seite geht.

Was sieht man, wenn man den richtigen Paragraphen gefunden hat? Die Erklärung zu einem Paragraphen geht immer mit dem Text der Regel los.

Der Text sieht zum Beispiel so aus:

## **§ 2 Errichtung von Werkstatträten**

(1) Ein Werkstattrat wird in Werkstätten gewählt.

(2) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

Nach dem Text der Regel kommt immer eine Zusammenfassung in einfacher Sprache. Zusammenfassung heißt, dass hier die wichtigsten Sachen über die Regel stehen.

Die Zusammenfassung ist so gemacht, dass man sie gut verstehen kann. Die Zusammenfassungen sind aber nicht genauso gut zu verstehen wie Leichte Sprache. Ob Sie die Zusammenfassungen verstehen können, müssen Sie ausprobieren.

Manchmal ist es schwierig, einen Text zu verstehen. Mitglieder von dem Werkstattrat können dann Hilfe holen von der Vertrauens-Person. Wenn es keine Vertrauens-Person gibt, dann kann der Werkstattrat bei der Werkstatt-Leitung nach einer Vertrauens-Person fragen.

Nach der Zusammenfassung in einfacher Sprache kommt die Erklärung zu den Regeln. Die Erklärung fängt immer an mit einer Überschrift. Die Überschrift lautet: Kommentierung. Der Text danach ist schwierig. Bei dem Text geht es darum, welche Regeln es gibt. Und was die Regeln bedeuten.

Wir hoffen, dass Ihnen das Buch hilft. Wenn Sie Fragen haben oder Anregungen, dann können Sie uns eine E-Mail schreiben. Unsere Adresse lautet: [wmvo@msbh.de](mailto:wmvo@msbh.de)

# § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Mitbestimmung und die Mitwirkung der in § 221 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Menschen mit Behinderungen (Werkstattbeschäftigte) in Werkstattangelegenheiten und die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Frauen durch Frauenbeauftragte.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

## Zusammenfassung in einfacher Sprache

- 1 Diese Regelung bestimmt den Anwendungsbereich der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (Abkürzung: WMVO). Der Anwendungsbereich beschreibt, wann die Regeln der WMVO eingehalten werden müssen. Und in welchen Werkstätten die Regeln der WMVO gelten.

In der WMVO geht es um die Mitwirkung der Werkstatt-Beschäftigten. Mitwirkung heißt, dass die Werkstatt-Beschäftigten an den Entscheidungen der Werkstatt beteiligt werden. Die Beteiligung kann ganz unterschiedlich aussehen.

Eine besondere Vertretung gibt es für die weiblichen Werkstatt-Beschäftigten. Sie heißt Frauen-Beauftragte.

In kirchlichen Werkstätten gelten besondere Regeln. Das betrifft Werkstätten von der Diakonie und der Caritas. Die beiden Kirchen dürfen eigene Regeln aufstellen. Die heißen

Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (DWMV) und Caritas-Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (CWMO). Sie müssen mit dem Gesetz übereinstimmen. Sie müssen wenigstens so viele Rechte vorsehen wie die WMVO.

## Kommentierung

### 1. Mitbestimmung und Mitwirkung

Die Vorschrift bestimmt, für welche Einrichtungen und in welchen Angelegenheiten die Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) Anwendung findet. **2**

Als Regelungsgegenstand werden die Mitbestimmung und die Mitwirkung der Werkstattbeschäftigten genannt.

Mitbestimmung bezieht sich der Struktur nach auf die Entscheidung anderer und stellt so eine beschränkte und einer fremden Entscheidungsmacht zugeordnete Kompetenz dar. Sie ist zu dieser akzessorisch. Jenseits der Entscheidungsmacht derer, auf die sich das Mitbestimmungsrecht bezieht, kann Mitbestimmung nicht bestehen. Das Mitbestimmungsrecht nach der WMVO bezieht sich auf das Entscheidungsrecht der Werkstattträger und der von Ihnen bestimmten Werkstatteleitungen. In der Sprache der WMVO werden diese beiden Strukturen verschiedentlich mit dem Wort „Werkstatt“ zusammenfassend bezeichnet (s. § 2 Abs. 2). Mitbestimmung kennzeichnet die auf die Entscheidung hin geordnete Einwirkung an der Entscheidung anderer in deren Kompetenzbereich. Diese kann darin bestehen, eine Entscheidung anzuregen. Sie kann auch darin bestehen, dass der Entscheidungsträger verpflichtet ist, die zur Mitbestimmung Berufenen vor der Entscheidung anzuhören. Sie kann schließlich auch darin bestehen, dass der Entscheidungsträger seine Entscheidung überhaupt nur mit der Zustimmung anderer treffen kann. **3**

Das Mitwirkungsrecht ist anders als das Mitbestimmungsrecht in der Sache nicht darauf ausgerichtet, eigene, von der Werkstatteleitung abwei- **4**

chende Vorstellungen zu innerbetrieblichen Regelungen durchzusetzen.<sup>7</sup> Mitwirkung und Mitbestimmung lassen sich im Übrigen auch als originärer Bestandteil der Teilhabe am Arbeitsleben einordnen.<sup>8</sup> So gesehen tragen Mitwirkung und Mitbestimmung auch dazu bei, die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.<sup>9</sup>

## 2. Abweichungsmöglichkeiten der Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

- 5** Die WMVO gilt grundsätzlich in allen Werkstätten für Menschen mit Behinderung unabhängig vom Träger der Werkstatt.<sup>10</sup> Absatz 2 gibt den Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, § 227 Abs. 2 S. 3 SGB IX folgend, jedoch die Möglichkeit, eine mit der WMVO gleichwertige eigene Regelung zu treffen. Damit trägt der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlich gewährleisteten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) Rechnung.<sup>11</sup> Über die Gleichwertigkeit einer solchen Regelung entscheidet die für die Anerkennung der Werkstatt zuständige Behörde inzident, d. h. sie muss bei der Anerkennung mitprüfen, ob die Interessensvertretungsregelung gleichwertig ist. Dies ist gemäß § 225 S. 2 SGB die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.<sup>12</sup> Der Frage der Gleichwertigkeit ist der gerichtlichen Überprüfung daher im Rahmen der rechtlichen Kontrolle einer Anerkennungsentscheidung zugänglich. Sie kann darüber hinaus auch als Vorfrage im Rahmen eines kirchengerichtlichen Verfahrens über die Nichtbeachtung von Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten eines Werkstattrats bei einer Entscheidung der Werkstatt entscheidungsrelevant sein. Stellt das Kirchengericht die Ungleichwertigkeit fest, wird die Regelung durch die einschlägige Norm der WMVO ersetzt.
- 6** Inhaltlich dürfen die Regelungen der Religionsgemeinschaften nicht von den einfachgesetzlichen Vorgaben aus dem SGB IX abweichen.<sup>13</sup> Sie dürfen auch

---

7 Deter/Köhlert, in: Behindertenrecht 2015, S. 131 (132).

8 Jacobs, in: Dau/Düwell/Joussen, Sozialgesetzbuch IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Aufl. 2016, § 222 SGB IX Rn 6.

9 Wendt, in: RdLH 2006, S. 69 (71).

10 Cramer, Werkstätten für behinderte Menschen, 5. Aufl. 2009, § 1 WMVO Rn 1.

11 BR-Drucks. 378/01 S. 25.

12 Siehe § 225 S. 2 SGB IX; vgl. dazu BR-Drucks. 378/01 S. 25.

13 Cramer, Werkstätten für behinderte Menschen, 5. Aufl. 2009, § 1 WMVO Rn 3.

nicht hinter den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten aus der WMVO zurückbleiben. Auf der Grundlage von Abs. 2 sind zwei Regelungswerke geschaffen worden: Die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV) sowie die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung der katholischen Kirche (CWMO). Die eigenständige Regelungsmöglichkeiten der Religionsgemeinschaften werden zum Teil und aus unterschiedlichen Gründen kritisch gesehen. So wird etwa kritisiert, dass das Nebeneinander von drei unterschiedlichen Regelungswerken unübersichtlich und „ineffizient“ sei.<sup>14</sup> Als problematisch erweise sich auch, dass die Rehabilitanden keinen Einfluss auf die Zuordnung zu einer WfbM haben, weshalb sie insoweit unfreiwillig unter die kirchliche Gerichtsbarkeit fallen können.<sup>15</sup>

### 3. Parallelregelungen

Eine ähnliche Regelung wie § 1 Abs. 1 enthält § 1 DWMV. Auch § 1 CWMO enthält eine Regelung zum Anwendungsbereich des Regelungswerkes. **7**

---

14 Schachler, in: DVfR Forum B, B7-2018, S. 5.

15 Wendt, in: RP-Reha 2017, S. 22 (23).